



AMTSTIERÄRZTLICHE VERFÜGUNG:

Es dürfen nur Hunde zu der Veranstaltung zugelassen werden, die unter wirksamen Impfschutz stehen. Ein wirksamer Impfschutz liegt demnach vor, wenn eine Impfung gegen Tollwut

- im Falle einer Erstimpfung (bei Welpen im Alter von mindestens drei Monaten) mindestens 21 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung und längstens um den Zeitraum zurückliegt, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt,
- im Falle einer Wiederholungsimpfung längstens innerhalb des Zeitraumes durchgeführt wird, den der Impfstoffhersteller für die jeweilige Wiederholungsimpfung angibt

Hunde im Alter von weniger als 4 Monaten dürfen ohne Impfbescheinigung auf die Veranstaltung verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der neben den vorher genannten Punkten geforderten Angaben hervorgeht, dass das jeweilige Tier am Tage der Ausstellung der Bescheinigung untersucht und frei von klinischen Anzeichen einer Tollwuterkrankung befunden worden ist. Die vorgenannte Bescheinigung verliert nach 10 Tagen ihre Gültigkeit.

Der **Nachweis der Impfung** ist durch eine **tierärztliche Bescheinigung (Impfpass)** zu erbringen, aus der folgende Angaben hervorgehen müssen:

- a) Name und Anschrift des Tierhalters
- b) Rasse, Geschlecht und Alter des Tieres
- c) Kennzeichen des Tieres, Fellfarbe, -art und –zeichnung, Microchip-Nummer
- d) Datum der Impfung sowie Art, Hersteller und Kontroll-Nr. des verwendeten Impfstoffes
- e) Angabe der Dauer des Impfschutzes

Hunde aus dem Ausland müssen die entsprechenden Einreisebedingungen erfüllen. Hunde aus dem europäischen Ausland müssen gekennzeichnet sein (Tätowierung oder Chip). Zusätzlich ist für diese Hunde ein Heimtierausweis mit einer gültigen Tollwut-Impfung mitzuführen (genaue Informationen siehe Art. 6 ff der Verordnung (EU) Nr. 576/2013). Hunde aus dem übrigen Ausland müssen ebenfalls gekennzeichnet sein und für sie ist ein Impfpass/eine Gesundheitsbescheinigung mit einer gültigen Tollwut-Impfung mitzuführen.

Zusätzlich müssen Hunde, die aus nicht gelisteten Drittländern stammen, einen Tollwut-Titer aus einem zugelassenen EU-Labor vorweisen können (genaue Informationen siehe Art. 10ff der Verordnung (EU) Nr. 576/2013).

Teilnehmer und mit der Betreuung der Hunde beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall unverzüglich der Ausstellungsleitung anzuzeigen.

Hunde, die aus einem wegen Haustiertollwut gesperrten Stadt- oder Landkreis stammen, können nur zugelassen werden, wenn der amtliche Nachweis erbracht wird, dass der Herkunftsort der Tiere nicht im Sperrbezirk liegt.

Bitte tragen Sie den Impfpass ständig bei sich, da Kontrollen jederzeit durchgeführt werden können.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst:

Für eventuelle Notfälle steht während der gesamten Veranstaltungsdauer ein Tierarzt zur Verfügung.